



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Aufkirchen/Pischertshofen“**

Die Gemeinde Egenhofen hat in der Sitzung vom 20.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Aufkirchen/Pischertshofen“ beschlossen.

In der Sitzung vom 30.05.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf zum 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Aufkirchen/Pischertshofen“ in der Fassung vom 30.05.2022 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich umfasst die folgende Flurnummer: 60/7



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes ist die gewünschte Nachverdichtung einer innerörtlichen Grundstücksfläche. Ziel ist es dem steigenden Wohnungsbedarf im Münchner Umland gerecht zu werden und mit dem vorhandenen Grund- und Boden im Siedlungsgebiet ressourcenschonend sowie nachhaltig umzugehen. Damit eine geordnete und städtebaulich vertretbare Nachverdichtung möglich ist, wird der Ursprungsbebauungsplan einschließlich seiner Änderungen entsprechend angepasst. Im teilräumlichen Geltungsbereich wurden zeichnerische sowie textliche Festsetzungen getroffen.

Verfahrensart

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und sich innerhalb vom 10.06.2022 bis 15.07.2022 zur Planung äußern.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022

im Rathaus der Gemeinde Egenhofen (Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

| | |
|--------------------|----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, |
| Mittwoch | von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr, |
| und am Donnerstag | von 15:00 Uhr – 18:30 Uhr |

CORONA-HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr eingeschränkt zugänglich sein können. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme an oben genannter Stelle. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude sind die dort geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten. Es wird zudem vorsorglich auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen unter <https://www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 2. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Egenhofen, den 02. JUNI 2022



Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Aushang am: 02. JUNI 2022

Abgenommen am: